



Rubrik: Konkurse

Unterrubrik: Einstellung des Konkursverfahrens

Publikationsdatum: SHAB, KABBS 03.04.2024

Öffentlich einsehbar bis: 03.04.2029

Meldungsnummer: KK03-0000050928

Publizierende Stelle

Konkursamt des Kantons Basel-Stadt, Postfach 230, 4001 Basel

Einstellung des Konkursverfahrens NKM Verlag AG

Schuldner:

NKM Verlag AG
CHE-185.793.556
Malzgasse 15
4052 Basel

Datum der Konkurseröffnung: 29.09.2022

Datum der Einstellung: 19.03.2024

Kostenvorschuss: CHF 3'800.00

Rechtliche Hinweise:

Das Konkursverfahren wird mangels Aktiven als geschlossen erklärt, falls nicht ein Gläubiger innert der genannten Frist die Durchführung verlangt und für die Deckung der Kosten den erwähnten Vorschuss leistet. Die Nachforderung weiterer Kostenvorschüsse bleibt vorbehalten, falls der geleistete Vorschuss nicht ausreichen sollte.

Publikation nach Art. 230 und 230a SchKG.

Ergänzende rechtliche Hinweise:

Die Pfandgläubiger können innert der gleichen Frist die Verwertung ihres Pfandes verlangen (Art. 230a Abs. 2 SchKG). Gleichzeitig mit dem Begehren um Verwertung des Pfandes ist die Forderung Wert per Konkurseröffnung einzureichen und zu belegen. Innert derselben Frist haben alle Personen, die auf in Händen der Schuldnerin oder der Pfandgläubiger befindliche Vermögensstücke Anspruch erheben, ihre Ansprüche unter Einlegung der Beweismittel dem Konkursamt einzugeben.

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 15.04.2024

Kontaktstelle:

Konkursamt des Kantons Basel-Stadt, Postfach 230, 4001 Basel

Bemerkungen:

Firmenzweck : Die Gesellschaft bezweckt die Führung eines Verlags für Kommunikationsmittel jeder Art, insb. Für gedruckte und elektronische Medien. Die Gesellschaft kann sich an andern Unternehmungen im In- und Ausland beteiligen und Liegenschaften und Immaterialgüterrechte erwerben, verwalten und veräußern, sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.